

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 394 - 395

Allgemeine Lehren

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sei; allein es erscheint nicht als zulässig, diese singuläre Bestimmung, welche sich ihrem Wortlaute nach nur auf freiwillige Veräußerungen und Cessionen bezieht, und, wie aus dem Abs. 1 a. a. O. erhellet, mit der Beseitigung des gemeinrechtlichen Verbotes der Veräußerung einer res litigiosa zusammenhängt, auf den Fall auszudehnen, wenn eine gepfändete Geldforderung dem Gläubiger gemäß §. 736 a. a. O. zur Einziehung — nicht an Zahlungstatt — überwiesen wurde, da hierin überhaupt keine Veräußerung oder Cession enthalten, sondern der bisherige Forderungsinhaber nach wie vor der Berechtigte ist, es auch zur Einziehung gar nicht kommt, wenn dieser den eingewiesenen Gläubiger auf andere Art befriedigt, oder dieser dieses Vollstreckungsmittel wieder fallen läßt. Urth. v. 14. Oct. Reg. I. 91. 1882.

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Allgemeine Lehren. Zum bayerischen Landrecht Th. I cap. 2 §. 15 Nr. 3 „Gewohnheitsrecht“. Im bayer. Odr. Thl. I c. 2 §. 15 Nr. 3 ist bestimmt, daß zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von dreißig Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen. Es war nun in einer Sache, da auf Anerkennung der Pflicht zur Hand- und Spanndienstleistung bei einem Pfarrhofbau geklagt worden war, wegen Verletzung dieser Gesetzesstelle Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden, weil der Berufungsrichter auf Grund derselben die Klage abgewiesen hatte unter der Bemerkung, daß bei der Abfassung der Gesetzesstelle der Gesetzgeber von irgend einer Verjährung nicht ausgegangen sei, während die Nichtigkeitsbeschwerde das bestritt und demzufolge behauptete, daß Klagen auf Baupflichtleistung erst in unvordenklicher Zeit verjährten. Hierüber



heißt es in dem die Beschwerde verwerfenden oberstrichterlichen Urtheile:

Erwägt man, daß nach Obr. Thl. I c. 2 § 9 Nr. 1 deutliche Gesetze nicht ausgelegt werden sollen, sondern die Worte bei ihrer gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung zu belassen sind, so kann der Auffassung des Nichtigkeitsklägers nicht beigepflichtet werden; denn der Wortlaut der fraglichen Gesetzesstelle ist klar. Würde der Gesetzgeber diejenigen Sachen haben ausnehmen wollen, zu deren Verjährung eine längere oder kürzere Zeit erforderlich ist, so würde er um so mehr dahin sich ausgedrückt haben, daß zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von dreißig Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte bezüglich der Verjährung eine mindere oder mehrere Zeit bestimmen, als im ganzen §. 15 a. a. O. von der Verjährung keine Rede ist. Es wollte im Bayer. Obr. die Ungewißheit beseitigt werden, welche nach gem. R. bezüglich der zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes erforderlichen Zeitdauer besteht. Im Röm. R. ist nämlich nur von einer *longa, inveterata, diuturna consuetudo* die Rede. Es ist deshalb ein Zeitraum von dreißig Jahren festgesetzt worden, soweit eine solche Festsetzung überhaupt nothwendig war, soweit nämlich nicht durch Spezialgesetze, insbesondere Statuten, die Zeit bestimmt ist. Würde sich die Sache anders verhalten, so wäre dieses gewiß in den Anmerkungen zum Obr. hervorgehoben worden, was nicht der Fall ist, indem es in denselben bloß heißt: „soweit keine spezielle Ausnahme gemacht ist“.

Ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber bei Bestimmung der Zeit für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes an die Verjährung nicht gedacht habe, geht aus Obr. Thl. II c. 10 §. 6 hervor, wonach der geistliche Zehent durch Gewohnheit von einer